



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frau  
Nina Katzemich  
LobbyControl  
Am Justizzentrum 7  
50939 Köln

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

vorab per E-Mail:  
[n.katzemich.gcru4ge9bh@fragdenstaat.de](mailto:n.katzemich.gcru4ge9bh@fragdenstaat.de)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Kommunikation mit der Vertretung Deutschlands bei der EU  
zu länderbezogenen Berichtspflichten über Finanzdaten von  
Großunternehmen**  
BEZUG Ihr Antrag vom 01.08.2018, Eingangsbestätigung vom 03.08.2018  
ANLAGE  
GZ 505-511.E IFG 336-2018 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 09.08.2018

Sehr geehrte Frau Katzemich,

auf Ihren o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

**Begründung:**

Es konnte nur ein passendes Dokument zu Ihrer Anfrage identifiziert werden, dessen Herausgabe jedoch die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 3 a und 3 b IFG entgegenstehen.

**a) § 3 Nr. 3 a IFG:**

§ 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland.

Der vom Dokument betroffene Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen befindet sich auf europäischer Ebene noch immer in der Beratung.

Das Dokument beinhaltet interne Informationen über den Verhandlungsstand auf europäischer Ebene, deren Bekanntgabe das Vertrauensverhältnis in der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit ihren europäischen Partnern belasten und daher ihrer Verhandlungsposition schaden würde.

**b) § 3 Nr.3 b IFG:**

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Auch auf nationaler Ebene ist bei diesem Gesetzgebungsvorhaben eine umfangreiche Abstimmung zwischen den betroffenen Ministerien erforderlich, die ebenfalls noch nicht

abgeschlossen ist. Das beantragte Dokument war Teil dieses Abstimmungsprozesses. Dieser Abstimmungsprozess würde durch die Herausgabe des Dokuments die Beratungen der betroffenen Behörden beeinträchtigen, da ohne die zu wahrende Vertraulichkeit die freie Äußerung interner, nicht abgestimmter Ideen und Meinungen nicht möglich wäre.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Regine Ganter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.